

## Bundesamt für Aussenwirtschaft

Entwicklungsdienst / Finanzsektion II

Ekuador 861.5 - dee/fer

Bern, 4. Oktober 1993

### Entschuldungsverhandlungen mit Ekuador: 2.-4. September 1993

---

Die Entschuldungsverhandlungen mit Ekuador haben deutlich gemacht, was man schon im Fall von Honduras zu spüren bekam (separater Bericht von R. Denzer, 10.9.93), dass nämlich unser Entschuldungsmuster - das nach wie vor das richtige ist - der Schuldnerregierung kurzfristig hohe Kosten bringen kann, die sie nicht in jedem Fall zu tragen bereit ist. In Ekuador wurde die - mehr politische als oekonomische - Schmerzgrenze in dieser Hinsicht offenbar erreicht oder übertroffen, da aus den unten angeführten Gründen die bilaterale Schuld zu einer den Marktpreis der (Banken-) Schuld übersteigenden Rate umgewandelt werden musste.

Die Verhandlungen mit Ekuador konnten nicht abgeschlossen werden. Der vorliegende Bericht legt im ersten Abschnitt dar, was erreicht worden ist; erläutert im zweiten Abschnitt den Verhandlungsprozess und kommt im dritten Abschnitt zu Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Insbesondere wird zu entscheiden sein, ob das anlässlich der Verhandlungsrunde vom 2.-4. September in Quito erreichte Zwischenergebnis die richtige Ausgangsbasis für die Weiterführung und den Abschluss der Verhandlungen darstellt, oder ob - nach einer Wartefrist - neu verhandelt werden soll.

#### 1. Was wurde erreicht ?

##### 1.1 Konversionsrate / Gegenwertfonds

Man erinnere sich daran, dass im Fall von Ekuador 3 Schuldentypen zu entschulden sind: Bilaterale Schuld (33.5 mio Sfr.), Bankenschuld (26.2 mio Sfr.) und ODA-Schuld (1.2 mio Sfr.). Die vereinbarte Konversionsrate über die Gesamtsumme beträgt 23%, zahlbar in 3 Tranchen von 50%, 40% (12 Monate nach der ersten Zahlung) und 10% (12 Monate nach der zweiten Zahlung). Die Umwandlung zu 23% ergibt einen Gegenwertfonds (GWF) von 14,0 mio Sfr. oder (im Moment) 18,2 Mrd Sucres. Diese Werte untertreffen die Fall-back Position des Verhandlungspflichtenheftes (25% bzw. 15,2 Mio Sfr mit 2 Jahrestanchen, wovon die erste 60% zu umfassen hatte); die Unterschreitung der Fall-back Position war in Rücksprachen mit der Zentrale gestattet worden.

Da Ekuador eine relativ hohe Inflation aufweist, ist es angezeigt, die Zahlungsprofile der beiden Szenarien (Verhandlungsergebnis und Fall-back Position) miteinander zu vergleichen. Nur so ist eine Realwert-Beurteilung möglich. Unter der Annahme, dass die 3 Tranchen im Februar '94, '95 und '96 bezahlt werden (das Abkommen tritt erst nach Eintreten eines IMF-Agreement in Kraft) und unter der realistischen Annahme einer Inflation von 30% zwischen 2/'94 und 2/'95 und von 25% zwischen 2/'95 und 2/'96 hat

man es mit einem GWF-Gegenwartswert<sup>1)</sup> 2/'94 von effektiv 12,3 Mio Sfr. bzw. einer Umwandlungsrate von 20,2% zu tun<sup>2)</sup>. Der mit der Fall-back Position des Verhandlungspflichtigenheftes verbundene Vergleichswert liegt bei einer GWF-Rate von 22,8% bzw. 13,9 Mio Sfr. Die Differenz liegt bei 2,6 Prozentpunkten = 1,6 Mio Sfr. Sollte man sich damit einverstanden erklären, dass maximal 10% des GWF zur Finanzierung bestehender Projekte in den ausgewählten Sektoren herangezogen werden können (cf. Artikel 6.1. im Draft Agreement; die ekuatorianische Forderung ist höher), so stünden noch ein GWF von 18,2% bzw. 11,1 mio Sfr. für die Finanzierung von neuen und zusätzlichen Projekten zur Verfügung.

Infolge der Tatsache, dass (wie wir in Ekuador erfuhren) wichtige Gründe gegen die Konversion der Bankenschulden sprechen (siehe Abschnitt 2.2.), musste die ERG-Schuld zu einer hohen Konversionsrate umgewandelt werden (verhandelte Rate: 42%), um den schweizerischen Vorstellungen bezüglich der Höhe des GWF nahe zu kommen. Aus Gründen, die noch zu erläutern sind (Abschnitt 2.2.), bekundete Ekuador grosse Mühe mit einer Umwandlung der ERG-Schuld zu einer hohen Konversionsrate (konkret: zu einer über dem Marktpreis der Schulden liegenden Rate). Es konnte in den Verhandlungen im jetzigen Zeitpunkt kein realistisches Ziel sein, die Konversionsrate so zu erhöhen, dass die Inflationseffekte bei mehreren Auszahlungstranchen im Vergleich mit der Fall-back Position des Pflichtenheftes hätten ausgeglichen werden können. Man hätte die Umwandlung von 23% auf ca. 31% anheben müssen, um (bei 3 Tranchen) real 23% zu erhalten. Bei der ERG-Schuld wäre das einer Umwandlung von 55% (statt den erreichten 42%) gleichgekommen. Angesichts der Politik Ekuadors, nicht höher als zum Marktpreis zu swappen, sowie im Licht der unten dargestellten speziellen Verhandlungsumstände, wäre diese Forderung nicht verhandelbar gewesen. Sie hätte zum Abbruch der Mission geführt. Die Möglichkeit des Abbruchs wurde mit der Zentrale diskutiert und schliesslich verworfen, d.h. man optierte für eine möglichst flexible Haltung, selbstverständlich unter Wahrung gewisser Anforderungen.

Angesichts der bestehenden Ambivalenz in der BAWI/DEH/ES-AG-internen Festlegung der länderspezifisch 'richtigen' Konversionsrate und angesichts innenpolitischer Schwierigkeiten in Ekuador (siehe unten) dürfte das Verhandlungsergebnis in Bezug auf die vereinbarte Konversionsrate und deren Bezahlungsweise als vertretbar angesehen werden. Was bedeutet das im lateinamerikanischen Vergleich? Bei einer effektiven Konversionsrate von 20,2% (GWF ausschliesslich für neue und zusätzliche Projekte zu verwenden) hat man in Ekuador ein etwas "besseres" Ergebnis als in Honduras (effektiv ca. 19,6% in 2 Tranchen). Man hat "billiger" umgewandelt als in Peru (25%), aber "teurer" als in Bolivien (11%). Der Stand Ekuadors in diesem Vergleichsraster erscheint dann vernünftig, wenn man die spezielle Natur dieser Verhandlungen in Betracht zieht (Präsenz nicht-offizieller, nicht-garantierter Schulden). Wir empfehlen deshalb, dieses Verhandlungsergebnis zu akzeptieren, aber die ekuatorianische Forderung nach teilweiser (möglichst hoher) Refinanzierung bestehender Projekte mit den Mitteln des GWF auf 10% oder sogar auf 0% zurückzubinden.

- 
- 1) Alle weiteren Berechnungen beruhen auf dem Gegenwartswertprinzip; als Diskontfaktor wird dabei die Realverzinsung genommen (wie sie in Ekuador vorhanden ist: 1%). Die zweite Tranche und dritte Tranche wurde um die Inflation bereinigt.
  - 2) Die Inflation ist ca. für 96% der Reduktion von 23% auf 20,2% verantwortlich, der Rest ergibt sich aus dem Diskontfaktor.

## 1.2 Benützung des GWF (Artikel 6 des Vertragsentwurfes)

Im Bezug auf die Benützung des GWF wurde bald einmal klar, dass Ekuador (d.h. die gegenwärtige Regierung)

- (i) die Idee der Umwandlung von Schulden in zusätzliche Projekte,
- (ii) die NGO-Trägerschaft von Projekten,
- (iii) die NGO-Beteiligung im Komitee, welches über die GWF-Verwendung entscheidet, und teilweise
- (iv) die von der Schweiz vorgeschlagene Auswahl der Sektoren

ablehnt. Wir empfehlen, dass die Schweiz im Rahmen des paraphierten Textes in diesen Bereichen auf ihren Maximalforderungen bestehen soll, wobei es möglich und sinnvoll ist, in einigen Bereichen des Art. 6 nach angepassteren Formulierungen und Lösungen als es die im Entwurf des Verhandlungstextes angetroffenen sind, zu suchen. In diesem Bereich ist die DEH und vor allem das (während der Entschuldungsverhandlung nicht besetzte) Koordinationsbüro Quito angesprochen.

## 1.3 Privatbankenkonto

Das Problem mit unserer Forderung nach Eröffnung eines Privatbankenkontos für den GWF liegt darin, dass dies der ekuatorianischen Regierung rechtlich nicht möglich ist. Die Regierung kann nur Konten in der Zentralbank eröffnen und unterhalten. Diese zahlt der Regierung keinen Zins. Für uns besteht in diesem Bereich kein Verhandlungsspielraum; das Konto muss zu Marktbedingungen verzinst werden, und es muss vor willkürlichem Staatszugriff geschützt sein. Das Problem konnte bis zu unserer Abreise nicht gelöst werden. Abgemacht wurde, dass Ekuador nach einer Lösung sucht und uns diese unterbreitet.

## 2. Verhandlungsverlauf

### 2.1 Bemerkungen zum ekuatorianischen Verhandlungsteam und Vorgehen

Die Verhandlungen begannen damit, dass die Partner uns einen eigenen (auf unserem Text aufbauenden) Verhandlungstext unterbreiteten (Anhang 2). In diesem Text waren die oben angesprochenen Probleme nach ekuatorianischen Vorstellungen gelöst. Es folgten erste Diskussionen, welcher Text (der unsere oder derjenige der Partner) Verhandlungsgrundlage bilden sollte. Nachdem wir im Zeichen der Kulanz auf den ekuatorianischen Text einwilligten, bestand ein Aspekt der Verhandlungen darin, möglichst viel von unsern Vorstellungen und unserm ursprünglichen Text wieder einzubringen.

Dem Verhandlungsfortschritt nicht förderlich war der Umstand, dass das 6-köpfige ekuatorianische Team sehr heterogen war und dass der Team-Leader vom Finanzministerium nur geringe Autorität (wenn überhaupt) über die Gruppe hatte. Das führte dazu, dass

er mindestens während den ersten beiden Tagen kaum in Erscheinung trat, d.h. das Heft immer wieder andern Team-Mitgliedern (die einen sehr unterschiedlichen technischen Kenntnisstand hatten) abtrat und so für Unruhe und widersprüchliche Signale sorgte. Am Schluss des zweiten Tages hatte man das Gefühl noch nichts erreicht zu haben (die andern bis heute geführten Entschuldungsverhandlungen konnten alle in zwei Tagen abgeschlossen werden). Mit Blick auf den Impasse bei der Frage des Privatbankenkontos beharrten wir deshalb am zweiten Abend auf einem Treffen mit der Präsidentin der Junta Monetaria (zuständig für Geldpolitik) und dem Zentralbankpräsidenten<sup>3)</sup>. Dieses Treffen führte zu einem Durchbruch, indem ein Jurist gerufen wurde und verschiedene Vorschläge (Finanzierung über Bonos del Estado [abzulehnen], Bonos de Estabilizacion [prüfenswert] und Schaffung einer Art Trust [prüfenswert] gemacht wurden. (Bis heute sind allerdings die ekuatorianischerseits versprochenen schriftlichen Vorschläge nicht eingetroffen). Der an diesem Treffen erreichte kongeniale Diskussions- und -stil wurde vom Verhandlungsteam nicht goutiert, d.h. dieses kam sich zur Seite gestellt vor, während wir das Gefühl erhielten, dass die Frage des Privatbankenkontos vielleicht doch noch lösbar sei.

Die Verhandlungen mit Ekuador standen mehr als einmal auf Messer's Schneide und dauerten lange (drei Tage, am Schluss bis zwei Uhr morgens). Ein Grund für die ziemlich geduldige Grundhaltung des schweizerischen Verhandlungsteams lag im eigenen Interesse an einem Abkommen (innenpolitische Dimension, ERG-Entschuldung). Das bedeutete allerdings nicht, dass man eine Einigung 'à tout prix' finden musste. Anerkennend möchten wir die von Herrn Botschafter Brogini gespielte Rolle würdigen, der als neutrale Integrationsfigur auftrat, die Verhandlungssituationen durch soziale Anlässe entspannte, und durch sein Wirken im Hintergrund massgeblich daran beteiligt war, dass am Schluss ein teilweise verhandelter Text paraphiert werden konnte. Wir möchten Herrn Brogini für seine Mitarbeit danken.

## 2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

**ad Artikel 4.1.:** Da die kommerzielle Schuld, wie erwähnt, aus rechtlichen Gründen nicht in Lokalwährung umgewandelt werden konnte (Ekuador hat zur Zeit kein Schuldenkonversionsprogramm), wurde die Konversionsrate bei der bilateralen Schuld hinaufgesetzt, um über die Gesamtschuld 23% zu erreichen. Oekonomisch war diese Handhabung für die ekuatorianische Delegation durchaus einleuchtend, es entbrannte aber die Diskussion über die politischen Auswirkungen. Das Problem der Auslandsschulden und deren Bedienung wird im Kongress heftig diskutiert. Gemäss der (durchaus gerechtfertigten) Meinung der Parlamentarier soll für Auslandsschulden bei der Konversion nicht mehr als der Marktpreis bezahlt werden. Die Verhandlungsdelegation Ekuadors wies darauf hin, dass der Kongress nur die Zahl von 42% sehen wird und entsprechend negative Reaktionen zu erwarten

---

3) Dieser Besuch wurde seitens des ekuatorianischen Verhandlungsteams im voraus geplant; angesichts des Verhandlungsverlaufs war das Team aber nicht mehr an einem Treffen interessiert, so dass wir darauf insistieren mussten.

sind. Oekonomischen Argumenten verschliesst sich der Kongress<sup>4)</sup>. Die Diskussion wurde des weitern dadurch erschwert, dass Ekuador von einem Marktpreis von 27% und nicht wie die schweizerische Delegation von 35% ausging (Information des Konsulenten Owen Stanley, bestätigt durch JP Morgan; Preis heute: 33%).

Die Minimierung des politischen Problems der Regierung mit dem Kongress war eines der Hauptziele des ekuatorianischen Verhandlungsteams. Der Delegationsleiter scheint den Kommissionen des Kongresses direkt Rede und Antwort stehen zu müssen. Jedenfalls steht das Finanzministerium in der Schusslinie des Kongresses in Bezug auf das Abkommen mit der Schweiz, falls es für 'nicht gut' befunden wird. Der Nicht-Abschluss eines Abkommens, der unter normalen (weniger politisierten) Verhältnissen kaum vorstellbar wäre, wird unter diesen Gegebenheiten zu einer reellen Möglichkeit.

Eine Spaltung in zwei Verträge (bilaterales ERG-Entschuldungsabkommen 1993 und kommerzielles Entschuldungsabkommen später, dh. wenn das Konversionsprogramm wieder aktiv werden könnte) war nicht ratsam, a) aus verhandlungstaktischen Gründen, und b) weil (wie es sich herausstellte) nicht alle von der Schweiz gehaltenen Bankentitel für das Schuldenkonversionsprogramm in Frage kommen, auch wenn letzteres wieder aktiviert wird (dies wurde durch JP Morgan und andere, nachträglich eingeholte Informationen bestätigt). Die Wahrscheinlichkeit, dass man von den Banken des Londoner Club einen "waiver" für die Konversion unserer Schulden erhalten könnte, beurteilt unser Agent JP Morgan als gering<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>. Angesichts verschiedener Klauseln der Kreditverträge mit den Banken wird Ekuador nach der Sistierung seines Konversionsprogramms mit fast 100%-iger Sicherheit keine kommerzielle Schulden mehr umwandeln; dasselbe gilt für Schulden, welche im Rahmen eines aktiven Konversionsprogramms nicht "eligible" sind. Die Kosten "verbotener" Umwandlungen wären zu hoch für Ekuador (im Vergleich mit dem Nutzen eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz), wenn die Banken davon "Wind" bekommen sollten. Die Schweiz hat hier also nur wenig "Leverage". Fazit: Ekuador hätte auf seiner ursprünglichen, extremen Haltung beharren können (getrennte Behandlung der verschiedenen Schuldentypen, keine Konversion der Bankenschuld). Um keinen Verhandlungsabbruch zu riskieren, haben unsere Partner teilweise eingelenkt und eine de facto Konversion der Kommerzschuld zugelassen.

**ad Artikel 4.3.:** Der im Draft Agreement erscheinende modifizierte Text in diesem Artikel wurde von Ekuador gewünscht, da das Land auf alle Fälle intern und international den Eindruck der Konversion kommerzieller Schulden vermeiden will. Der Text wurde von

- 
- 4) Die Vorgehensweise der Schweiz bei Schuldenumwandlungen wurde einer ekuatorianischen Vertreterin anlässlich des lateinamerikanischen Schuldenseminars in Honduras (März 1993) durch R.Denzer erklärt. Es konnten während diesen Gesprächen und auch seitens der Botschaft im Vorfeld der Verhandlungen keine Probleme in Bezug auf das Konversionsprozedere ausgemacht werden. Anscheinend hat sich die Meinung kurzfristig gekehrt, eventuell aufgrund der innenpolitischen Dimension eines solchen Abkommens.
  - 5) Ein zusätzliches, wenn auch kleines, Risiko besteht darin, dass vor dem Aktivwerden eines Konversionsprogramms Vereinbarungen mit dem Londoner Club getroffen werden könnten (Brady deal), die allfällig einen Neugeldzuschuss der Banken vorsehen; dies könnte dazu führen, dass die Schweiz ihre kommerziellen Schuldentitel wieder auf dem Markt abstossen müsste - etwas, das im Rahmen unserer Entschuldungsaktivitäten keinesfalls vorgesehen ist.
  - 6) Dem Nachteil der Nicht-Konvertibilität steht der Vorteil gegenüber, dass die Schulden wegen dieser "non eligibility" billiger als die anderen zu kaufen waren !

Lee Buchheit der US-Anwaltsfirma Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton im Vorfeld der Verhandlungen ausgearbeitet. Diese Firma war bei dem Treffen in Bern zum IDA-Schuldenrückkauf für Nicaragua anwesend (23. 6. 93). Der Text im Abkommen, welcher in Klammern steht [or any other party] muss von der Schweiz noch bestätigt werden, da er nach unserer Meinung wie allfällige Korruptionszahlungen interpretiert werden könnte. Der zweite Text in Klammern [In the case of the Commercial External Debt .....] ist unsererseits noch abzuklären, ob dieser Text mit unserer Entschuldungspolitik vereinbar ist, da gemäss Idee Ekuadors unser Agent (JP Morgan) die koordinierende Bank des Londoner Clubs davon in Kenntnis setzen soll, dass auf der kommerziellen Schuld nichts bezahlt wird; Ekuador möchte damit allfälligen Problemen mit den Banken aus dem Weg gehen (wegen gewisser Klauseln in den Kreditverträgen mit den Banken und dem Nicht-Vorhandensein eines Konversionsprogramms). Diese Vorgehensweise würde aber den Banken zeigen, dass die Schweiz JP Morgan als Agent für Rückkäufe benützt hatte und könnte bei weiteren Aktionen den Preis der Schuldtitel ungünstig beeinflussen.

**ad Artikel 5.:** Ekuador liefert Textvorschlag, wie erwähnt.

**ad Artikel 6:** In der Definitivfassung dieses Artikels, so unsere Empfehlung, soll a) die Möglichkeit der Finanzierung existierender Projekte auf 10% oder Null zurückgenommen werden<sup>7)</sup> (der GWF dient ohnehin der Finanzierung des Staatsbudgets in dem Ausmass, wie damit Regierungsprojekte finanziert werden können), b) die NGO-Vertretung verankert werden<sup>8)</sup> (im Art. 6.3 wurde ['including NGOs'] in Klammer gesetzt, weil diese unter die genannten 'private entities' fallen), c) die Sektorwahl und die Art der Verwaltung der Mittel die Wünsche der Schweiz reflektieren (die im paraphierten Text im Art. 6.2 in Klammer gesetzten Sektoren sind solche, in denen Ekuador nach eigenen Aussagen bereits 'genügend' technische Assistenz geniesst; die Schweiz ist anderer Meinung).

**ad Artikel 6.2.:** die Frage ist, ob die Schweiz mit der von Ekuador gewünschten Definition der Sozialinfrastruktur leben kann. Zusätzlich möchte Ekuador die anderen beiden Sektoren (Kleingewerbe und Umwelt) nicht im Abkommen haben, da die Mittel nach ekuatorianischen Vorstellungen - aus politischen Gründen - nur für den Sozialsektor gebraucht werden sollen. Auf diese Forderungen können wir nicht eintreten, doch ist es fraglich, ob der Einschluss aller 3 von der Schweiz gewünschten Sektoren wirklich sinnvoll und zwingend ist.

**ad Artikel 6.3.:** aus politischen Gründen sollen nach Vorstellungen der Verhandlungspartner die "private organisations", wie erwähnt, nicht mit dem Anhängsel "including NGO" qualifiziert werden (ein Mitglied des Verhandlungsteams ist Grossgrundbesitzer und sprach sich aus seiner Position heraus heftig gegen den expliziten NGO-Einschluss aus; für ihn seien die NGO im Begriff der Privatorganisationen definiert; dies stimmt prinzipiell, aber es ist angebracht, im Abkommen gewisse Dinge mit Namen zu nennen, um das Gewünschte prononciert darzustellen. Man könnte dennoch allfälligerweise bei entsprechendem Entgegenkommen Ekuadors im Art 6.4 darauf verzichten oder einen "side letter" vorschlagen.

---

7) Es stellt sich natürlich in diesem Zusammenhang immer die Frage, wie "existing" und "additional" definiert werden sollen. FISE-Projekte, welche von der DEH als Fallback-Position bis zu 30% akzeptiert würden (cf. Verhandlungsvorbereitungen) sind existierende, d.h. bereits identifizierte und möglicherweise begonnene Projekte.

8) Ev. in einem side letter to the Agreement.

**ad Artikel 6.4.:** die Frage der Zusammensetzung des technischen Komitees konnte nicht gelöst werden. Ekuador brachte die Forderung nach Einsitznahme des Finanzministeriums ein (im Sinne der Budgetkontrolle nicht abwegig) und weigerte sich, NGOs in dieser Gruppe zu haben. Hinzu kam das Problem, dass die Begründung der Auswahl der spezifischen NGOs nicht klar war. NGOs müssen vertreten, aber im Abkommen nicht unbedingt namentlich erwähnt sein (Peru-Formel).

Die Abänderung der Struktur zwischen dem Technischen und Bilateralen Komitee in Richtung "Abkommen Bolivien" wurde aus Gründen der Einfachheit vorgenommen, auf welchen Ekuador stark beharrte. Die Argumentation des ekuatorianischen Verhandlungsteams glich derjenigen im Fall von Peru (siehe diesbezüglichen Missionsbericht<sup>9)</sup>). Will man die Frage der Verwaltungsstruktur des GWF ähnlich lösen wie in Peru, so ist dies u. E. mit einem Hinweis auf die schweizerischerseits praktizierte Flexibilität in Bezug auf die Festlegung der Umwandlungsrate möglich.

### 3. Empfehlungen / Weitere Schritte

1. Wir empfehlen, das Verhandlungsergebnis als solches und speziell in Bezug auf die Konversionsrate zu akzeptieren, sofern a) Ekuador uns bei den restlichen Forderungen mehrheitlich entgegenkommt und b) das Problem mit dem GWF-Anlagekonto in adäquater Weise gelöst werden kann. Gleichzeitig ist das Verhandlungsergebnis an die Auflage zu knüpfen, dass es nur gültig ist, wenn Ekuador bis zum 28.2.94 (31.3.94 ?) ein IWF-Abkommen abgeschlossen hat. Nach Ablauf dieser Frist muss zu gegebener Zeit neu verhandelt werden.

2. Die weiteren Schritte umfassen a) Stellungnahmen zum vorliegenden Bericht, b) Bereinigung und Uebermittlung eines neuen schweizerischen Abkommensvorschlags an Ekuador bis zum 31.10.93 im Hinblick auf eine mögliche Unterzeichnung in Quito durch Botschafter N. Imboden Ende November. Sollten ekuatorianischerseits substantielle Probleme auftreten (beispielsweise in Bezug auf den GWF-Anlagefonds), so kann nicht mit einer Unterzeichnung anlässlich der Südamerikareise von Herrn Imboden gerechnet werden. Auch wenn der hier vorgeschlagene Fahrplan der Vertragsbereinigung eingehalten werden kann, muss der Unterzeichnungsentscheid noch von einem last minute assessment der Situation bezüglich dem wahrscheinlichen Zeitpunkt des IWF-Abkommens abhängig gemacht werden. Es wäre nicht angebracht, das Abkommen zu unterzeichnen, wenn man das Timing des IWF-Abkommens nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit kennt.

Marco Ferroni/Roger Denzer

---

9) Ausschnitt Missionbericht Peru: "... allgemein schien den Peruanern die ganze Kreation einer administrativen Struktur für den GWF im Rahmen der schweizerischen Entschuldung administrativ zu schwerfällig. Sie insistierten am Anfang, dass staatliche Stellen die Arbeit durchführen sollten. Dies angesichts schon bestehender staatlicher Strukturen, die im Zusammenhang mit der internationalen Unterstützung aus der Entwicklungszusammenarbeit in Peru geschaffen wurden. Der Aufbau und die Beschäftigung mit diesen Strukturen fördere auch die Erfahrung der staatlichen Stellen und deren Effizienz. Diesbezüglich hatten die Peruaner, auch wegen des allgemeinen Entwicklungsniveaus im Vergleich zu anderen Ländern, u. E. wohl einen Punkt, welcher in diesem Zusammenhang nicht einer gewissen Logik entbehrte, sowie der teilweise international praktizierten Strategie der Geber entspricht, die staatlichen Strukturen und Fähigkeiten (zB im Bereich Projektmanagement) zu fördern."

**Bundesamt für Aussenwirtschaft**  
Entwicklungsdienst / Finanzsektion II

Ekuador 861.5 - dee

Bern, 20.10.1993

**Notiz**

**Entschuldungsverhandlungen mit Ekuador**

**Geht an:** Botschafter Imboden, LA-Sektion/DEH, Koordinationsbüro Quito, Botschaft Quito, ES/AG (Herren Stetter/Gugler)

---

**Kopie an:** mey, mjj, roc, obr, fon, fer, egt, rue, dee, FSII  
S. Chappatte/DEH

Anbei übermittle ich Ihnen den randvermerkten Missionsbericht.

Im Vergleich mit anderen Entschuldungsverhandlungen zeichnete sich diejenige mit Ekuador durch gewisse Schwierigkeiten aus, welche möglicherweise weitere Verhandlungen erfordern. Anlässlich der Verhandlungsrunde vom 2. bis 4. September in Quito konnte die Umwandlungsmodalität (Konversionsrate, Anzahl Tranchen) geregelt werden. Offen bleiben im Moment noch Fragen in Bezug auf die Anlage der Gegenwertmittel (Privatbankenkonto) und die Benützung und Verwaltung dieser Mittel.

Ich bitte die **DEH, das Koordinationsbüro und die Botschaft in Quito** zum Bericht bis zum Freitag, den 29. Oktober 1993 Stellung zu nehmen. Meine Mitarbeiter werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um spezifische Textvorschläge für die umstrittenen Passagen des paraphierten Abkommenstextes auszuarbeiten.

Nach der Bereinigung der Textvorschläge besteht das Follow up in der Uebermittlung eines neuen Abkommenstextes an Ekuador. Je nach Reaktion unserer Verhandlungspartner und Perspektiven in Bezug auf die Verhandlungen Ekuadors mit dem IWF könnte das Abkommen anlässlich der Mission von Botschafter N. Imboden nach Lateinamerika (November/Dezember 1993) unterschrieben werden.

Mit freundlichen Grüssen  
Entwicklungsdienst

*i.V. Marco Fenoni*

Matthias Meyer  
Vizedirektor